

# Bekanntmachung



## der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 9

Die Gemeinde Neufahrn i.NB hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 04. Juli 2023 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 9 für die Ausweisung eines Sondergebiets zur Errichtung einer **Photovoltaik-Freiflächenanlage Hofendorf** festgestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 9 wurde vom Landratsamt Landshut mit Bescheid vom 19.10.2023, Az: 40/FlNpln.D19, Lp D 9/neufahrn, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 9 wirksam.**

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 9 samt Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Planung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der **Gemeindeverwaltung, I. Stock, Zi.-Nr. 13, Hauptstraße 40, 84088 Neufahrn i.NB** am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 19 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 9 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln, im Internet und der Tagespresse am:  
abgenommen am:  
Die Satzung ist somit am  
in Kraft getreten.

Neufahrn i. NB,

Gemeinde Neufahrn i. NB

I. A. \_\_\_\_\_  
Grundler



Neufahrn i. NB, 28.11.2023

Gemeinde Neufahrn i. NB

\_\_\_\_\_  
Forstner  
Erster Bürgermeister